Amtsblatt

für die Stadt Duisburg

Zentralverwaltung für Personal und Organisation 47049 Duisburg Memelstraße 25-33

DUISBURG

Nummer 42 15. November 2012 Jahrgang 39

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses "Amtsblatt für die Stadt Duisburg" vom 31. Dezember 2012

Der Redaktionsschluss des am 31.12.2012 erscheinenden "Amtsblattes für die Stadt Duisburg" wird vom 14. Dezember 2012 auf den 07. Dezember 2012 vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 07. Dezember 2012 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2013 veröffentlicht.

Die Redaktion

Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 22. Oktober 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- den §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6.7.2009 (BGBl. I S. 1696), dem § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 95),
- den §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685).

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 7.4.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 18 vom 30.04.2012, Seite 138-139 wird wie folgt geändert:

in § 4 (3) wird unter Buchstabe (k) nachstehender Text angefügt:

"eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird."

in § 4 (4) wird Satz 2 wie folgt geändert:

"Für die Mitglieder nach (3) c) bis k) und (4) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Seiten 417 bis 439



d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Oktober 2012

Link Oberbürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Rusch

Tel.-Nr.: 0203/283-3116

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Laar vom 24. September 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24. September 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Duisburg steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und für das daher der Rat der Stadt Duisburg beschlossen hat, ein Stadtumbaugebiet und ein Gebiet für Maßnahmen der Sozialen Stadt festzusetzen (DS 12-1087), zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 des Baugesetzbuches zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt durch

die Nord- und Nordostgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Deichstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Stepelschen Straße

die östliche Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Stepelschen Straße bis zur Unterfahrung der Bahntrasse Moers-Meerbeck/Walzwerk Oberhausen

die südliche Grenze der Bahntrasse Moers-Meerbeck/Walzwerk Oberhausen bis zur "Alten Emscher in Duisburg-Stockum"

die südwestliche Grenze der "Alten Emscher in Duisburg-Stockum" bis zur Friedrich-Ebert-Straße L 287

die nordwestliche Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche Friedrich-Ebert-Straße bis zur "Umgehungsstraße Laar"

die westliche Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der "Umgehungsstraße Laar" bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße

die westliche Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Deichstraße

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung schwarz umrandet dargestellt.

§ 3 Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Laar wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel in der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

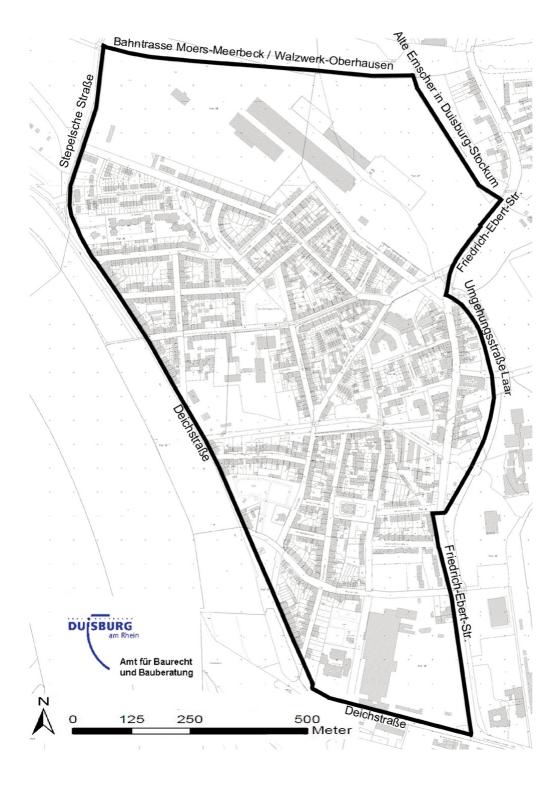
Duisburg, den 22. Oktober 2012

Link Oberbürgermeister

Auskunft erteilt: Frau Brockel Tel.-Nr.: 0203/283-3921



Gebietsabgrenzung besonderes Vorkaufsrecht Laar





Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 50 Baugesetzbuch

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung Umlegungsverfahren U 21 a RH in Duisburg-Rheinhausen

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der damaligen Stadt Rheinhausen hat in seiner Sitzung am 21. August 1968 die Einleitung der Umlegung "Meerfeld" (Nr. 21 a) gemäß § 47 Bundesbaugesetz beschlossen. Der Umlegungsbeschluss wurde am 12. September 1968 öffentlich bekannt gemacht. In der Sitzung des Umlegungsausschusses der Stadt Rheinhausen am 13. November 1968 wurde gem. § 52 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes der Beschluss gefasst, das Grundstück Gemarkung Rheinhausen Flur 18 Flurstück 580 in das Umlegungsgebiet U 21 a "Meerfeld" einzubeziehen. Dieser Beschluss wurde am 30. November 1968 öffentlich bekannt gemacht.

Das Umlegungsgebiet ist in der nachfolgenden Planskizze schwarz umrandet dargestellt.

Der Rechtszustand der folgenden Grundstücke im Umlegungsgebiet wurde durch das bisherige Verfahren nicht geändert (in der beigefügten Planskizze grau unterlegt):

Gemarkung Rheinhausen Flur 18 Flurstücke 568, 570, 577, 1089, 1194, 1195, 1196, 1198, 1328, 1427, 1428, 1497, 1580, 1636, 1752, 1819, 2054, 2055, 2069, 2296 und 2314.

Die für die genannten Grundstücke gemäß § 47 Bundesbaugesetz gefassten Beschlüsse vom 21. August 1968 und 13. November 1968 werden aufgehoben. Die zu den Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen. Dieser Beschluss erfolgt auf Grundlage des § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

II. Begründung

Die Umlegung wurde am 21. August 1968 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der damaligen Stadt Rheinhausen eingeleitet, um die Grundstücke im Umlegungsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 a "Meerfeld" neu zu ordnen.

Da der zugrundeliegende Bebauungsplan Nr. 21 a "Meerfeld" nicht weiter realisiert werden soll, wird der Umlegungsbeschluss aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, 47049 Duisburg, oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, zu erklären

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

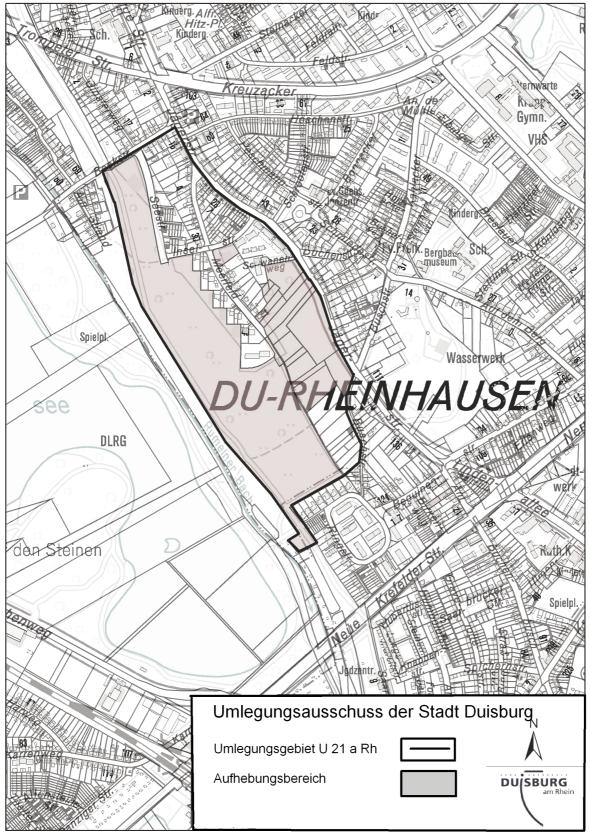
Duisburg, den 30. Oktober 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt: Frau Brockel Tel.-Nr.: 0203/283-3921







Bekanntmachung für das Stadtumbaugebiet Duisburg-Innenstadt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 (DS 11-1715) den nachfolgend aufgeführten Beschluss zur Festlegung des Stadtumbaugebietes Duisburg-Innenstadt gefasst:

- Das Integrierte Handlungskonzept (DS 11-1804) stellt die Ziele und Maßnahmen im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Bereich Duisburg-Innenstadt dar.
- 2. Der im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Bereich wird gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Stadtumbaugebiet festgelegt.
- 3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- 4. Die §§ 137 und 139 Baugesetzbuch (BauGB) sind entsprechend anzuwenden.

Duisburg, den 22. Oktober 2012

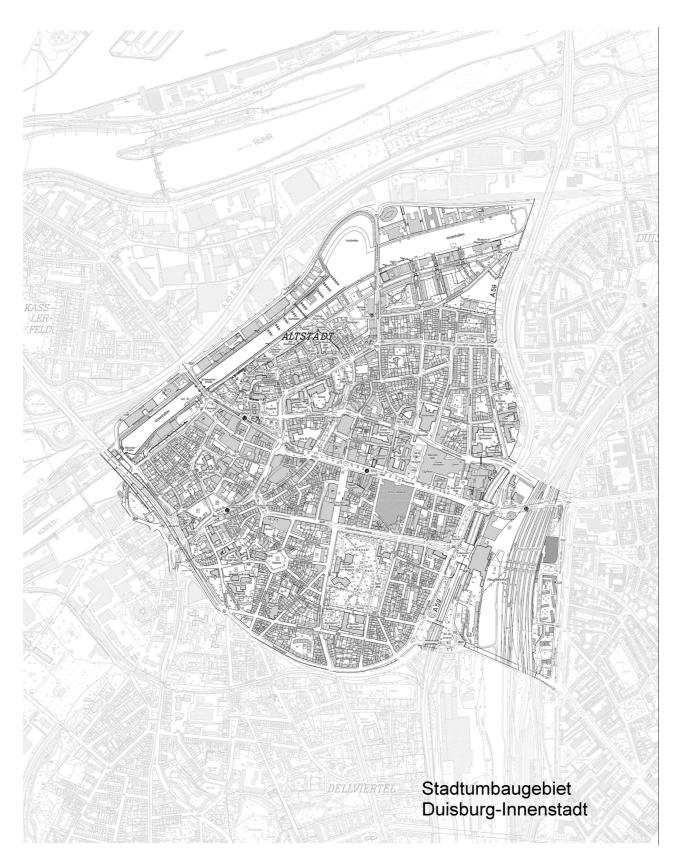
Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt: Frau Wagner

Tel.-Nr.: 0203/283-4464







Bekanntmachung für das Stadtumbaugebiet Duisburg-Laar

Der Rat der Stadt Duisburg hat in der Sitzung am 24. September 2012 (DS 12-1087) zur Festlegung des Stadtumbaugebietes Duisburg-Laar und zur Festlegung des Gebietes Duisburg-Laar für Maßnahmen der Sozialen Stadt die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

- Das Integrierte Handlungskonzept für die Stadtteilentwicklung Duisburg-Laar (DS 12-1104) stellt die Ziele und Maßnahmen im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Bereich Duisburg-Laar dar.
- 2. Die in den anliegenden Lageplänen mit 2 a, 2 c und 2 d (Anlagen 1, 2 und 3) bezeichneten Stadtumbaubereiche werden gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Stadtumbaugebiet festgelegt.
- 3. Der in dem anliegenden Plan (Anlage 4) gekennzeichnete Bereich wird als Gebiet für Maßnahmen der Sozialen Stadt gemäß § 171 e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt.
- 4. Die Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.
- 5. Die §§ 137 und 139 Baugesetzbuch (BauGB) sind entsprechend anzuwenden.

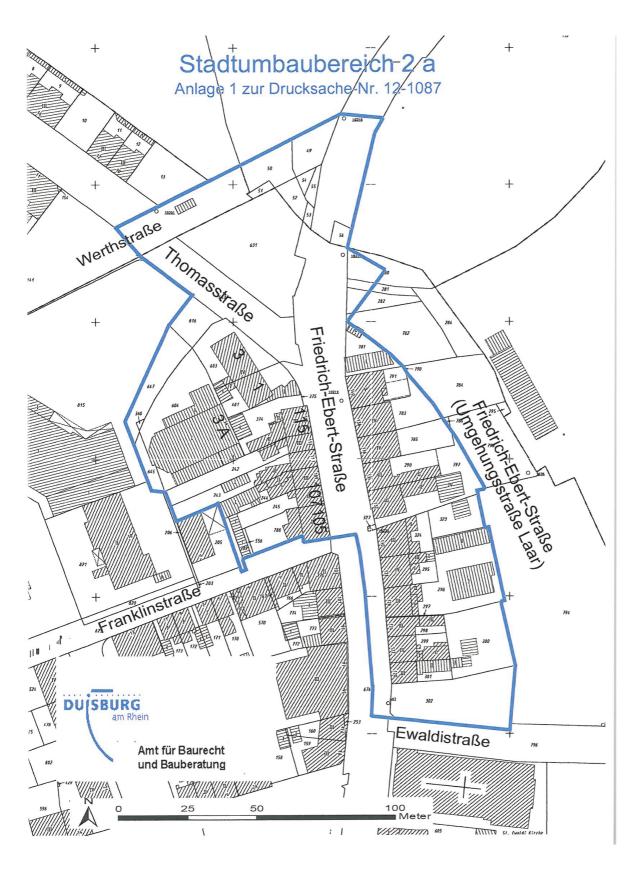
Duisburg, den 22. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

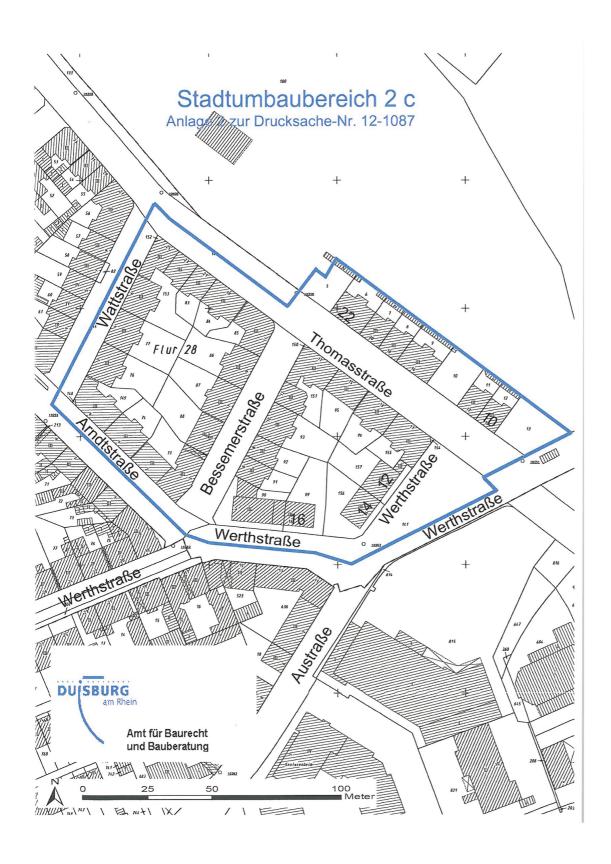
Geer

Auskunft erteilt: Frau Boschenhoff Tel.-Nr.: 0203/283-2097

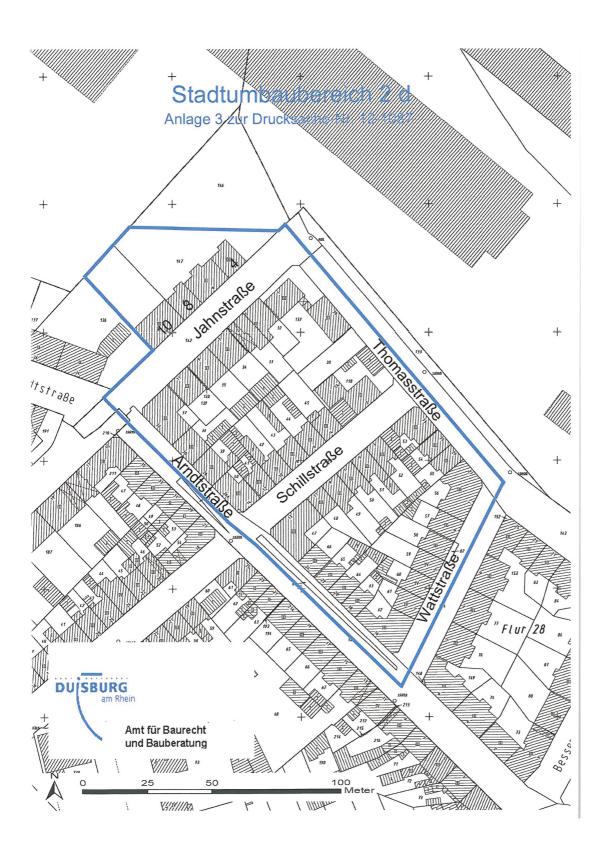




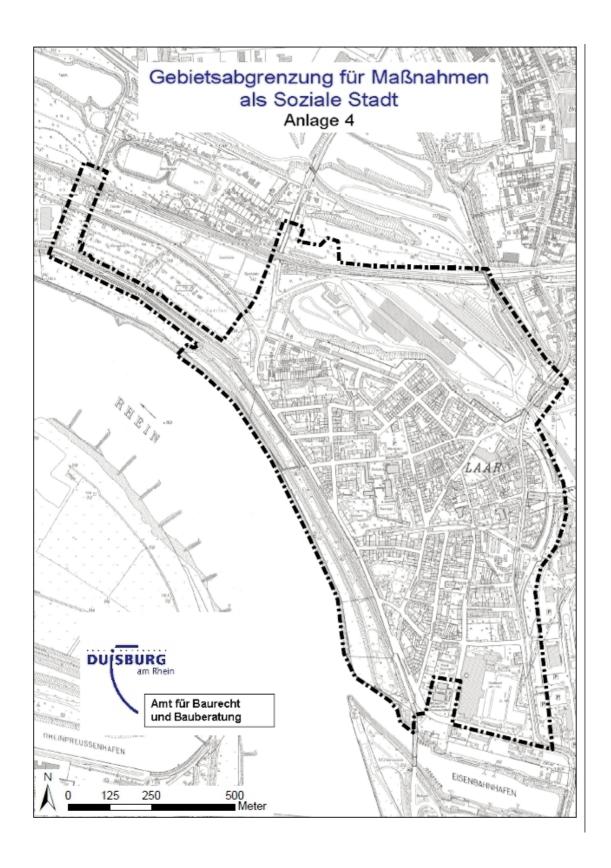














Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Friemersheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße Europaallee von der südlichen Grenze des Flurstücks 557 (Gemarkung Rheinhausen Flur 10) bis Kruppstraße als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 25. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt: Herr Tönnißen

Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Friemersheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Villenstraße (Gemarkung Rheinhausen Flur 10 Flurstück 747) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 25. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt: Herr Tönnißen Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Friemersheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Kopenhagener Straße von Liverpooler Straße bis Ausbauende (Wendeanlage) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 25. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt: Herr Tönnißen

Tel.-Nr.: 0203/283-3360



Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Friemersheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Liverpooler Straße von Osloer Straße bis Ausbauende (Wendeanlage) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 25. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt: Herr Tönnißen Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Mündelheim

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße Rheinfeldsweg von Sermer Straße bis Rheinheimer Weg als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden

Duisburg, den 18. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt: Herr Tönnißen Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße Am Haus Kaldenhausen von Am Westrich bis Wendeanlage (ganze Straße) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 18. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt: Herr Tönnißen Tel.-Nr.: 0203/283-3360



Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Dellviertel

Es ist beabsichtigt, eine **Teilfläche des** südlichen Kerngebiets MK 2 nach den **Festsetzungen des Bebauungsplans** 1009 A (s. Lageplan) gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme liegt während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Duisburg, den 25. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt: Herr Tönnißen Tel.-Nr.: 0203/283-3360







Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Franz Pächer, zuletzt wohnhaft Schillstr.11, 47119 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 38734 + 5 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 405, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

nicht erfolgen, da der derzeitige Aufent-

halt des Adressaten nicht bekannt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Anskohl

Auskunft erteilt: Frau Anskohl Tel.-Nr.: 0203/283-7759

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Yamen MUSTAFA, geb. 20.09.1978 in Latakia/Syrien, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.10.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Bu 545413, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt: Frau Bachmann Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Yara ISMAIL, geb. 01.01.1982 in Latakia/Syrien, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.10.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Bu 546288, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt: Frau Bachmann Tel.-Nr.: 0203/283-2587



Zustellung durch öffentliche Bekannt- machung

Die an Dev SINGH, geb. 13.08.1983, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 23.10.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Oh AW71/12, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt: Herr Weißgerber Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekannt- machung

Die an Mandeep SINGH, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.01.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Pa AW 72/12,wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt: Herr Weißgerber Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Bekanntmachung von Ehrungen

Der Rat der Stadt Duisburg hat beschlossen, Mitbürgerinnen und Mitbürger, die besonders sozial engagiert sind, zu ehren. Diese Ehrung steht nun für das Jahr 2011 an.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 14.09.2012 beschlossen, dass folgende besonders sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger vom Oberbürgermeister geehrt werden:

Alois Bassier Ingeborg Helmich Marion Kazmirek Brigitte Schroer

Duisburg, den 15. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Bestgen-Schneebeck Leiterin des Amtes für Soziales und Wohnen

Auskunft erteilt: Herr Hofstetter Tel.-Nr.: 0203/283-2454

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3256018155 (alt 156018152) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg Der Vorstand



Das Sparkassenbuch Nr. 4209185315 (alt 109185314) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 25. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3243013582 (alt 143013589) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204011062 (alt 104011069) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Oktober 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Einkauf und Service Duisburg

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.07.2012 versehenen Jahresabschluss 2011 des Einkauf und Service Duisburg festgestellt, den Lagebericht entgegengenommen und über die Behandlung wie folgt beschlossen:

Der Überschuss in Höhe von 119.873,80 € aus dem Geschäftsjahr 2011 wird an die Stadt Duisburg ausgeschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem 15.11.2012 während der Geschäftszeiten im Gebäude des Einkauf und Service Duisburg, Oberstr. 5, Raum 201, zur Einsicht aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Einkauf und Service Duisburg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.07.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Einkauf und Service Duisburg" der Stadt Duisburg, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der

Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Einkauf und Service" der Stadt Duisburg,



Duisburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02. Oktober 2012

GPA NRW Abschlussprüfung – Beratung – Revision Im Auftrag

Helga Giesen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH zum 31.12.2011

Die Gesellschafterversammlung hat am 11. Juli 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.417,09 EUR festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 5.417,09 EUR mit dem Gewinnvortrag i. H. von 47.323,78 EUR verrechnet und der sich hieraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 41.906,69 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. November 2012 bis zum 14. Dezember 2012 in den Räumen der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Willy-Brandt-Ring 44 in 47169 Duisburg, im Sekretariat montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Vinken • Görtz • Lange und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 13. April 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und



stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 13. April 2012

Vinken • Görtz • Lange und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm.

Ralf Hülsmann

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- Siegel -

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin."

Duisburg, den 23. Oktober 2012

EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH Die Geschäftsführung

Heinz Maschke



Preisanpassung für Strom sowie Änderungen der Preise zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen zum 1. Januar 2013.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Deutschland macht die Energiewende – der Ausstieg aus der Atomenergie und der Ausbau erneuerbarer Energien sind zwei der wichtigsten Aufgaben in den kommenden Jahren. Eine umweltfreundliche Energieversorgung von morgen kostet Geld – für die Förderung erneuerbarer Energien und den Ausbau der Stromnetze. Daher erhebt der Staat verschiedene Umlagen und Abgaben, die Ihren Strompreis beeinflussen. Während der Strompreisanteil für Erzeugung und Vertrieb von uns in diesem Jahr konstant gehalten werden kann, steigen die Netzentgelte sowie die gesetzlich festgelegten Bestandteile. Maßgeblich sind hier die EEG-Umlage, die neue EEG-Haftungsumlage sowie die Umlage nach § 19 StromNEV zu nennen.

Diese Preisbestandteile können von uns, Ihren Stadtwerken, nicht beeinflusst werden und führen zu einer Preiserhöhung des Arbeitspreises ab 1. Januar 2013 um 2,28 Cent/kWh netto (2,71 Cent/kWh brutto). Pro 1.000 kWh im Jahr bedeutet dies eine Preiserhöhung von 22,80 Euro netto (27,13 Euro brutto). Für Speicherheizungen mit Einzählermessung senken wir den Grundpreis um 5,03 Euro netto (5,99 Euro brutto).

Als Abrechnungsgrundlage gelten die Nettopreisstellungen.

Bitte entnehmen Sie die ab 1. Januar 2013 geltenden Preise den folgenden Tabellen:

	Grundpreis in EUR/Jahr		Arbeitspreis in Ct/kWh		
	netto	brutto ²	netto¹	brutto ²	
Grund- und Ersatzversorgung					
PartnerStrom Classic (Haushalt)	58,35	69,44	23,30	27,73	
PartnerStrom Profi Classic (Gewerbekunden)	161,06	191,66	24,35	28,98	
Schwachlastregelung 3				•	
NT Niedrigtarif	36,81	43,80	19,00	22,61	
Sonderverträge Haushalt					
PartnerStrom Casa	100,10	119,12	21,63	25,74	
PartnerStrom Natur Bestpreisabrechnung					
Preisstufe 1	58,35	69,44	23,65	28,14	
Preisstufe 2	100,10	119,12	21,98	26,16	
Sonderverträge Gewerbe					
PartnerStrom Profi					
• kleiner 30.000 kWh	90,00	107,10	23,66	28,16	
• größer 30.000 kWh	460,00	547,40	22,41	26,67	
PartnerStrom Profi Natur	90,00	107,10	24,01	28,57	
Speicherheizung und Wärmepumpe					
Speicherheizung mit Mittagsladung ⁴ , NT Niedrigtarif	25,65	30,52	17,14	20,40	
Speicherheizung ohne Mittagsladung ⁴ , NT Niedrigtarif	25,65	30,52	17,09	20,34	
Speicherheizung ⁵					
HT Hochtarif	60.03	02.15	19,92	23,70	
NT Niedrigtarif	69,03	82,15	17,01	20,24	
Energiesparwärmepumpe	38,35	45,64	17,94	21,35	
Wärmepumpe mit Direktstromheizung	38,35	45,64	21,06	25,06	
Gemeinschaftsanlagen				•	
Allgemeiner Preis	58,35	69,44	23,30	27,73	
Pool für Eigentümer	58,35	69,44	22,30	26,54	



	Grundpreis in EUR	Jahr	Arbeitspreis in Ct/kWh		
	netto	brutto ²	netto¹	brutto ²	
Leerstandsprodukt					
PartnerStrom Easy					
• bis 6. Monat (ab 26 kWh)	0,00	0,00	23,30	27,73	
• ab 7. Monat	58,35	69,44	23,30	27,73	
Zusatzkosten bei Wandlermessung	36,81	43,80	-	-	

	Grundpreis in EUR/Jahr		Leistungspreis in EUR/kW		Arbeitspreis in Ct/kWh	
	netto	brutto ²	netto	brutto ²	netto¹	brutto ²
1/4h-Leistungsmessung (ab 100.000 kWh)						
Allgemeiner Preis						
• HT Hochtarif	233,15	277,45	153,39	182,53	19,79	23,55
• NT Niedrigtarif					23,30	22,61

Ct = Cent, EUR = Euro, Jahr = Abrechnungsjahr, kWh = Kilowattstunde, kW = Kilowatt

Hinweis zur Stromsteuer:

Solange für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft eine Steuerermäßigung gilt, wird diese in ihrer jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe berücksichtigt, sofern uns vom betroffenen Kunden ein entsprechender "Erlaubnisschein" des Hauptzollamtes vorgelegt wird.

Folgende Preise zu den Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (Strom- und GasGVV) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gelten ab dem 01. Januar 2013:

	EUR/netto	EUR/brutto
Mahnkostenpauschale	3,80	3,801
Vorankündigung zur Sperrung der Versorgung	3,80	3,80 ¹
Einziehungskostenpauschale	47,62	47,62 ¹
Sperrung der Wasserversorgung	27,08	27,081
Sperrversuch der Wasserversorgung	24,82	24,821
Sperrkosten für Wasser bei gleichzeitiger Sperrung der Stromversorgung	5,23	5,231
Sperrkosten für Wasser bei gleichzeitiger Sperrung der Gasversorgung	5,23	5,23 ¹
Wiederaufnahme der Wasserversorgung	77,96	83,422

¹⁾ Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig 2) Inkl. Umsatzsteuer (MwSt.) in Höhe von zz. 7%

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Strompreise werden wir den Zählerstand zum 31. Januar 2013 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen.

Allgemeine Informationen

Die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie liegen zur Einsicht im Kunden Service Center, Friedrich-Wilhelm-Str. 47, 47051 Duisburg aus und sind ebenfalls abrufbar unter www.stadtwerke-duisburg.de. Fragen zu den vorgenannten Preisen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Service-Hotline o8oo1 39 39 39 (Mo – Fr: 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kunden Service Center.

Öffnungszeiten Kunden Service Center

Mo – Mi: 8.00 – 17.00 Uhr, Do: 8.00 – 18.00 Uhr, Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 15.11.2012





¹⁾ Inkl. Stromsteuer 2,05 Ct/kWh, Belastungen aus EEG 5,277 Ct/kWh, EEG-Haftungsumlage* 0,25 Ct/kWh, Umlage nach §19 StromNEV 0,329 Ct/kWh, KWKG 0,126 Ct/kWh, Konzessionsabgabe 1,99 Ct/kWh Regelsatz 2) Inkl. Umsatzsteuer (MwSt.) in Höhe von zz. 19%

^{3]} Zwischen 23.00 und 5.00 Uhr, nur in Verbindung mit einem Doppeltarifzähler. Wählbar nur in der Kombination mit der Grundversorgung und Casa.
4) Einzählermessung, nur in Verbindung mit einem Doppeltarifzähler möglich. Wählbar nur in der Kombination mit der Grundversorgung, Casa, Profi, Natur und Easy.

⁵⁾ Mit separatem Doppeltarifzähler nur für den Heizanteil.

^{*)} Die EEG-Haftungsumlage ist zurzeit vom Gesetzgeber noch nicht endgültig beschlossen. Sollte die EEG-Haftungsumlage nicht oder in einer anderen Höhe eingeführt werden, werden wir dies berücksichtigen und Sie selbstverständlich informieren.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG